

## **4. Änderung zur Parkgebührenordnung**

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.03.2017 (BGBl. I S. 399) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2015 (GVBl. S. 594) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am folgende 4. Änderung zur Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld – Parkgebührenordnung – vom 03.07.2012 beschlossen:

### **Artikel I**

1. **§ 2 - Parkraumeinteilung** - wird wie folgt geändert:

Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) übrige Parkräume, insbesondere:

Parkplatz Vitalisstraße, Einmündungsbereich Simon-Haune-Straße, Vitalisstraße, Knottengasse, Parkplatz Geistalbad, Parkplatz Geistalhalle gegenüber Kindertagesstätte Anne-Frank, Wittastrasse einschl. Parkplatz Stadthalle“

Folgender neuer Buchstabe h) wird eingefügt:

„h) ausgewiesene Parken und Reisen (P + R) Parkplätze“

2. **§ 3 - Gebührenpflichtige Parkzeiten** - wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten folgende gebührenpflichtige Parkzeiten:

- Für die Parkräume nach § 2 a) und b):

Täglich von 08.00 - 18.00 Uhr.

- Für die Parkräume nach § 2 c):

Montag bis Samstag von 08.00 bis 21.00 Uhr.

- Für die Parkräume nach § 2 d) bis f):

Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 - 16.00 Uhr.

- Für den Parkraum nach § 2 g):

Täglich von 20.00 – 10.00 Uhr.

- Für die Parkräume nach § 2 h):

Montag - Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr.“

### 3. § 4 - Parkgebühren - wird wie folgt geändert:

a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Parkgebühren betragen:		
- für den Parkraum nach § 2a)	je 15 Minuten	0,30 €
- für den Parkraum nach § 2b)	je 90 Minuten	0,30 €
- für die Parkräume nach § 2c)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2d)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2e)	für die ersten 30 Minuten je weitere 15 Minuten	0,50 € 0,50 €
- für die Parkräume nach § 2f)	je 15 Minuten	0,30 €
- für den Parkraum nach § 2g)	bis jeweils Ende gebühren- pflichtige Parkzeit	6,25 €
- für die Parkräume nach § 2h)	bis jeweils Ende gebühren- pflichtige Parkzeit	0,50 €“

b. Die Absätze (2) und (3) werden gestrichen.

c. Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (2) und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Entrichtung der Parkgebühren ist kumulativ auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich, wenn ein solches System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkraum eingerichtet und funktionsfähig ist. Das weitere Verfahren regelt der Magistrat. Soweit das Verfahren eine minutengenaue Abrechnung vorsieht, beträgt die Parkgebühr für alle Parkräume 0,02 € pro angefangene Minute; evtl. Transaktionskosten des Systemanbieters sind nicht mit der Gebühr abgegolten. Ansonsten verbleibt es bei den in Absatz 1 geregelten Gebührensätzen.“

### 4. § 4a – Jahresparkgebühr – wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift „**Jahresparkgebühr**“ wird geändert und lautet „**Jahres-/Monatsgebühr**“.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für den Jahresparkschein beträgt bis 31.03.2018 250,00 €. Ab 01.04.2018 beträgt die Jahresgebühr 275,00 €.“

c. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:

„(3) Für regelmäßige Bahnpendler (Inhaber einer Jahres- oder Monatskarte der Bahn bzw. Inhaber sonstiger zur regelmäßigen Bahnfahrt berechtigenden Ausweisen, Urkunden u. dgl.) kann der Magistrat auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis einen Monats- oder Jahresparkschein für die Parkräume nach § 2 Buchstabe h) ausstellen. Die Ausgabestelle für diesen Parkschein bestimmt die Behördenleitung. Die Monatsgebühr beträgt 10,00 €. Die Jahresgebühr beträgt 100,00 €.“

## Artikel II

Diese 4. Änderung zur Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Bad Hersfeld,

DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT BAD HERSELD

*(Siegel)*

Thomas Fehling  
Bürgermeister